

Nr. 12 16. Jahrgang - Dezember 2013

JUVE
RECHTSMARKT

Wachstumsstrategie:
Latham geht in die Offensive

Inhouse-Verbände:
Zwischen Idealen und Kommerz

Suhrkampf

**Insolvenzrecht
schlägt Gesellschaftsrecht**

Impressum

Herausgeberin: Dr. Astrid Gerber

Chefredaktion: Dr. Aled Griffiths (Gr), Antje Neumann (AN), Jörn Poppelbaum (pop)

Redaktionsleitung: Jörn Poppelbaum – V.i.S.d.P., Stellv. Astrid Jatzkowski (jat)

Management, Namen+Nachrichten, Deals: Leitung Christine Albert (CA), Stellv. René Bender (RB), Marcus Jung (mj, Verfahren), Parissa Kerkhoff (pke)

Kanzleien: Leitung Ulrike Barth (uba)

Unternehmen: Leitung Astrid Jatzkowski, Catrin Behlau (cb)

Recht: Leitung Volker Votsmeier (vov)

Redaktion: Simone Bocksrocker (SB), Silke Brünger (si), Eva Flick (EF), Mathieu Klos (MK), Markus Lembeck (ML), Laura Lotz (lau), Geertje Oldermann (geo), Norbert Parzinger (NP), Désirée Schliwa (ds)

CvD/Schlussredaktion: Ulrike Sollbach

Redaktionsassistentz: Claudia Scherer

Freie Mitarbeiterin: Sonja Behrens (smb)

Übersetzungen: Sandra Wosky

Leiter Vermarktung und Verkauf: Chris Savill

Vermarktung und Verkauf: Rüdiger Albert, Bert Peter Alkema, Ursula Heidusch, Britta Hlavsa, Svea Kläßen

Marketing und Veranstaltungen: Leitung Alke Hamann, Jens David, Marit Lucas, Eva Wolff

Verwaltung und Buchhaltung: Barbara Albrecht, Nicole Kexel, Patricija Kladnik, Sandra Schmalz, Janine Wartenberg

Gestaltung/Satz: Leitung Andreas Anhalt, Janna Lehnen, Dominik Rosse

Systemadministration: Leitung Marcus Willemsen, Boris Sharif

Vertrieb: Svea Kläßen (Abonnements), Eva Wolff

Wissensmanagement: Stefanie Seeh

JUVE Rechtsmarkt · 16. Jahrgang

erscheint monatlich bei

JUVE Verlag für juristische Information GmbH

Sachsenring 6 · D-50677 Köln

Postanschrift: Postfach 25 04 29 · 50520 Köln

Tel. 0049 / (0)221 / 91 38 80-0

Fax 0049 / (0)221 / 91 38 80-18

E-Mail: redaktion@juve.de (redaktionelle Anfragen)

vertrieb@juve.de (Abonnements und Heftbestellungen)

anzeigen@juve.de (Druckunterlagenübermittlung)

ISSN: 1435-4578

Druckauflage: 15.100

Litho- und Druckservice: D+L Printpartner GmbH, Bocholt

Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung wie Nachdruck, Vervielfältigung, elektronische Verarbeitung und Übersetzung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages.

Abo: JUVE Rechtsmarkt ist als Einzel- oder Kanzleiabonnament erhältlich – Monat für Monat aktuelle Marktinformation für Sie und alle Anwälte Ihrer Kanzlei. Wir informieren Sie gern über unsere günstigen Abo-Konditionen!

Weitere JUVE-Publikationen:



**JUVE Handbuch
Wirtschaftskanzleien**
Bereits in 16. Auflage
erhältlich



**German Commercial
Law Firms**
Das JUVE Handbuch in
englischer Sprache



**JUVE Magazin für
Wirtschaftsjuristen**
Der österreichische Markt
in Zahlen und Fakten



azur
Karrieremagazin für
junge Juristen



azur100
Die 100 attraktivsten
Arbeitgeber für Juristen

Suhrkampf

Insolvenzrecht schlägt Gesellschaftsrecht

Jahrelang lagen Minderheitsgesellschafter
Hans Barlach und Verlagschefin Ulla Unseld-Berkéwicz
miteinander im Clinch.

Nun beendet die Insolvenz den Gesellschafterstreit.

Die Entmachtung des Minderheitsgesellschafters
stößt bei Juristen auf ein geteiltes Echo.

Hat das ESUG ein Mittel zur kalten
Enteignung geschaffen?

von Ulrike Barth

Die zweite Halbzeit des Fußballspiels läuft schon seit einigen Minuten und während die eine Elf sich in den Strafraum zurückzieht, macht die andere durch immer neue Angriffe ordentlich Druck. Doch dann der Abpfiff. Und der Schiedsrichter erklärt, dass der Platz geräumt wird und es ab jetzt auf dem Handballfeld weiter geht. So – in etwa – liegt der Fall Suhrkamp.

Der Streit zwischen den beiden Gesellschaftern zieht seit knapp zwei Jahren verstärkt Aufmerksamkeit auf sich: Seitdem häufen sich die Auseinandersetzungen vor Gericht (► *Verhärtete Fronten*, Seite 74), aber auch in der Presse, die sich zeitweise ebenfalls in zwei Lager spaltete. Als Minderheitsgesellschafter Hans Barlach im Dezember 2012 die Abberufung der Geschäftsführung vor dem Landgericht Berlin durchsetzte, schien klar, wer in diesem Streit die Oberhand gewinnen würde. Ein Gesellschaftervertrag mit umfangreichen Sonderrechten verschaffte ihm im Streit mit der von Ulla Unseld-Berkéwicz vertretenen Siegfried und Ulla Unseld Familienstiftung als Hauptgesellschafterin eine gute Ausgangsposition. Doch dann hat der Verlag durch den Schritt in die Insolvenz das Spielfeld verändert. Möglich machte es das Gesetz zur Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG). Dadurch kann nun im Insolvenzplan „jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist“. Minderheitsgesellschafter Barlach zieht zwar

alle Register gegen das Insolvenzverfahren – sowohl mit gesellschafts- als auch mit insolvenzrechtlichen Mitteln. Geholfen hat es bislang wenig. Durch den Insolvenzantrag des Unternehmens wurde er quasi vom Platz gestellt.

Der Insolvenzfall Suhrkamp wird auch deshalb besonders beachtet, weil er erstmals das ESUG in der Praxis testet. Nun wird klar, wie weitreichend die Auswirkung auch für die Tätigkeit der Gesellschafts- und Insolvenzrechtler sind. „Juristen, die sich nicht mit dem Insolvenzrecht beschäftigen, also auch viele Gesellschaftsrechtler, werden die Möglichkeiten des ESUG sicher als Beschneidung ihres Rechtsgebietes wahrnehmen“, sagt Dr. Hauke Witt-hohn, Partner bei der Hamburger Kanzlei WAS Witthohn Aschmann Schellack und seit Jahren Vertreter der Unseld Familienstiftung.

In der Beraterszene löst der Fall deshalb Diskussionen aus: Kann das Insolvenzrecht gesellschaftsrechtliche Grundregeln einfach außer Kraft setzen? Die schlichte Antwort lautet: Ja, das neue Insolvenzrecht kann. Und das ganz im Sinne des Gesetzgebers, der mit der Neuerung auch Fälle wie Suhrkamp im Auge hatte.

Ziel des im März 2012 in Kraft getretenen ESUG ist, die Sanierungschancen im Rahmen der Insolvenzanmeldung zu verbessern und die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren zu stärken. Durch das Schutzschirmverfahren bleibt die Geschäftsführung zudem weiterhin handlungsfähig, wodurch Anreize zu einer

frühzeitigen Anmeldung gesetzt und somit die Chancen einer erfolgreichen Sanierung erhöht werden sollen. Der Schuldner bestimmt die Auswahl der maßgeblichen Akteure wie des Sachwalters und hat im Gegenzug die Pflicht, einen Insolvenzplan zu erstellen. Erklärtes Ziel des Gesetzes war zudem, das Blockadepotenzial im Insolvenzverfahren abzubauen (►*Erweiterter Schirm*).

Dass die Gesellschafter des Suhrkamp Verlags sich in den vergangenen zwei Jahren gegenseitig blockiert haben, steht außer Frage. Schon seit dem Einstieg Barlachs 2006 waren sich die beiden Gesellschafter nicht grün (►*Die Suhrkamp-Gesellschafter*, Seite 77).

Der Streit eskalierte, nachdem der Verlag den Beschluss gefasst hatte, von Frankfurt nach Berlin umzuziehen. Hier machte die Verlagsleitung wahrscheinlich einen Fehler, als sie zu schnell vorpreschte. Im Vertrauen auf eine Ende 2008 getroffene Absprache, die der damalige Suhrkamp-Anwalt Heinrich Lübbert aushandelte, forcierte der Verlag den Umzug.

Grabenkämpfe.

Barlach nutzt den zeitlichen Druck, um weitere Bedingungen für seine Zustimmung zu stellen. Am Ende steht ein Gesellschaftervertrag, der ihm umfangreiche Kontroll- und Mitwirkungsrechte einräumt. So darf der Minderheitsgesellschafter nun unter anderem einen eigenen Geschäftsführer in den Verlag entsenden und ab einer bestimmten Höhe gegen den Erwerb von Autorenrechten und die entsprechenden Honorare ein Veto einlegen.

Später wendet das Verlagslager ein, der neue Gesellschaftervertrag sei quasi erpresst worden. Doch erpresst oder nicht: Der Vertrag ist gültig und gibt

Minderheitsgesellschafter Barlach ein scharfes (gesellschaftsrechtliches) Schwert in die Hand – das er auch nutzt. In den kommenden Monaten verschärft sich der Streit, der nun zunehmend vor Gericht ausgetragen wird.

Dann verweigert Barlach seine Zustimmung zum Vertrag mit Bestsellerautorin Isabel Allende. Gleichzeitig besteht er auf der Auszahlung von 2,2 Millionen Euro aus dem Bilanzgewinn von 2010. Aufgrund des zu seinen Gunsten gestrickten Gesellschaftervertrags kann er seine Forderungen durchsetzen, die Gerichte geben ihm recht. Die einen meinen, Barlach wolle möglichst viel Geld aus dem Verlag herausholen und letztlich seine Anteile teuer verkaufen. Das Barlach-Lager beteuert, dass es ihm darum geht, die Führung des Verlags zu einem kaufmännisch sinnvollen Handeln zu bewegen.

In den Wochen vor der Insolvenz drängt die Verlagsleitung beide Gesellschafter schließlich zu drei Schritten: einen Rangrücktritt bezüglich der Gewinnausschüttung zu erklären sowie dem Allende-Vertrag zuzustimmen und die Grundbücher für eine unbelastete Immobilie freizugeben, um diese als Sicherheit für einen Überbrückungskredit nutzen und so die Saure-Gurken-Zeit im lauen Sommergeschäft überstehen zu können. Andernfalls drohe die Zahlungsunfähigkeit und damit die Insolvenz.

Die Familienstiftung will zustimmen, wenn auch Barlach einwilligt. Doch der lehnt ab, pocht auf seine Vetorechte und die Auszahlung der Gewinne aus 2010. Wohl auch in der Annahme, die Verlagsleitung werde eine drohende Insolvenz um jeden Preis vermeiden, um die Zerschlagung des Verlags abzuwenden, weigert Barlach sich, den Rangrücktritt zu erklären. Und löst damit selbst die Zahlungsunfähigkeit des Verlags aus. „Barlach & Co. haben das

Erweiterter Schirm Erst seit März 2012 ist es durch neue gesetzliche Regelungen möglich, Probleme, die auf Gesellschafterebene bestehen, in einem Insolvenzverfahren zu lösen.

Rechte der Anteilsinhaber nach Paragraph 225a InsO

- Im Insolvenzplan kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist.
- Der gestaltende Teil des Insolvenzplans kann unter anderem eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilseigner vorsehen.

Im Fall Suhrkamp war der Insolvenzplan ein Ergebnis des Schutzschirmverfahren nach Paragraph 270b InsO

- Bestellung eines (vorläufigen) Sachwalters
- Schuldner bleiben verfügungsberechtigt.
- Verwaltungsvorschlag durch den Schuldner, wenn Sanierungsfähigkeit bescheinigt wird und die vorgeschlagenen Personen nicht offensichtlich ungeeignet sind.
- Insolvenzplan ist verpflichtend.



An Unselde-Berkéwicz Seite:
Für die Familienstiftung
tritt WAS-Anwalt Hauke
Witthohn vor Gericht.

Sanierungs-Team:
Die Gleiss Lutz-Anwälte
Andreas Spahlinger (li.)
und Jörn Wöbke strickten
den Suhrkamp-Insolvenz-
Plan.



insolvenzrechtliche Werkzeug nicht verstanden: Bei Suhrkamp wird nichts verkauft, hier wird saniert“, sagt WAS-Anwalt Witthohn.

Neues Spielfeld.

Die Gegenseite hat zu diesem Zeitpunkt längst mit den erfahrenen Restrukturierungsberatern von Gleiss Lutz aufgerüstet – und greift zum neuen Mittel des Schutzschirmverfahrens. „Die Geschäftsführung musste zu diesem Zeitpunkt in Erfüllung ihrer Pflichten prüfen, ob das Unternehmen noch zahlungsfähig ist – schon daraus ergibt sich, dass die Geschäftsführung keineswegs einen bösen Plan verfolgt hat, das Unternehmen mutwillig in die Insolvenz zu führen, sondern sich nach den Buchstaben des Gesetzes verhalten hat“, betont Dr. Jörn Wöbke, Corporate-Anwalt bei Gleiss und Teil des Teams, das den Suhrkamp-Insolvenzplan entwickelt hat. Jetzt werden die Karten neu gemischt – und die Geschäftsführung bekommt einen Trumpf in die Hand, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern.

Denn die Einleitung des Verfahrens verändert schlagartig die Spielregeln. Die AG-Umwandung holt den Gesellschafterstreit faktisch vom Tisch – obwohl die Verfahren in Frankfurt und Berlin weiterlaufen. Die Urteile werden in der neuen Suhrkamp AG keine Bedeutung mehr haben. Dort werden in Zukunft der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum, Schriftsteller Hans Magnus Enzensberger und Marie Waldburg, Ärztin und Ehefrau des früheren Kulturstaatsministers Michael Naumann, als Aufsichtsräte über die Führung der Geschäfte wachen.

Zwar können sich Familienstiftung und Medienholding auch in der neuen Rechtsform weiter streiten – aber ohne damit das operative Geschäft zu stören. „Im Gesellschaftsrecht kennen wir das Problem, dass die Blockadehaltung eines Gesellschafters oder der erbitterte Streit zwischen zwei Parteien ein Unternehmen an den Rand der oder auch in die Insolvenz führen kann – insofern ist auch der Fall Suhrkamp exemplarisch“, sagt Wöbke. „Aber das ESUG ist ja unter anderem auch gemacht worden, um eine solche Blockade, welche die Insolvenz eines Unternehmens mit verursacht hat, aufzulösen – auch deshalb ist es im neuen Insolvenzrecht nicht nur möglich, sondern gegebenenfalls sogar geboten, in die Rechte der Gesellschafter einzugreifen“, sagt Wöbkes Kollege Dr. Andreas Spahlinger, anerkannter Sanierungsexperte bei Gleiss Lutz.

Geänderte Bedingungen.

Nach bisherigem Recht waren Gesellschafts- und Insolvenzrecht klar voneinander getrennt. Die einschlägige BGH-Rechtsprechung zur Treuepflicht der Gesellschafter gab vor, unter welchen Bedingungen ein Eigner im Zweifelsfall aus der Gesellschaft herausgezwungen werden konnte, falls er eine Sanierung massiv behinderte. Heute kann unter den Be-

Verhärtete Fronten

Seit Jahren bekriegen sich Barlachs Medienholding als Minderheitsgesellschafter und die von Unseld-Berkéwicz dominierte Familienstiftung als Mehrheitseignerin vor Gericht. Eine Chronik der wichtigsten Ereignisse.

2011, Landgericht Berlin

Minderheitsgesellschafter Barlach klagt gegen die Geschäftsführung des Suhrkamp Verlags, weil sie Firmengelder veruntreut haben soll. Mit Geld des Verlages soll Verlagschefin Unseld-Berkéwicz Räume in ihrer Privatvilla am Nikolassee in Berlin für den Verlag angemietet haben, um dort Lesungen abzuhalten, ohne den Mitgesellschafter zu fragen.

5. Dezember 2012, Landgericht Frankfurt

Bei der Kammer für Handelssachen unter Vorsitz von Norbert Höhne beantragen die Gesellschafter den gegenseitigen Ausschluss aus der Gesellschaft. Sollte es dazu nicht kommen, beantragt Barlach die Auflösung der Gesellschaft.

10. Dezember 2012, Landgericht Berlin

Die Geschäftsführung des Verlags wird wegen der Untreuevorwürfen abberufen. Das Landgericht setzt damit einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vom November 2011 rückwirkend in Kraft. Wegen der Anmietung

der Räume in ihrem Privathaus soll Geschäftsführerin Unseld-Berkéwicz zudem Schadensersatz zahlen.

17. Dezember 2012

Beide Seiten streben eine Mediation an. Die Familienstiftung schlägt als Schlichter den ehemaligen Kulturstaatsminister Michael Nauman vor, was Barlach aber ablehnt.

13. Februar 2013, Landgericht Frankfurt

Vertagung des Verfahrens zum gegenseitigen Gesellschafterausschluss auf den 25. September – der Richter will beiden Seiten Zeit geben, sich außergerichtlich zu einigen.

20. März 2013, Landgericht Frankfurt

Im Verfahren um die Auszahlung des Bilanzgewinns aus 2010 erringt Barlach einen Erfolg: Sein Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf des Frankfurter

dingungen des ESUG eine gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung, wie die AG-Umwandlung bei Suhrkamp, angestrebt werden. „Die Spielregeln gibt die Insolvenzverordnung vor, auch wenn die Gesellschafter jetzt einbezogen werden, mit auf dem Spielfeld stehen und mitspielen“, sagt Spahlinger.

Für die Anwälte tut sich ein neues Geschäftsmodell auf. „Solche Mandate kann man eben nur im Team machen“, sagt Wöbke. „Früher gab es die Schnittstelle, an der ein Fall ins Insolvenzrecht übergeben wurde. Man arbeitet zusammen, aber an einem bestimmten Punkt übernehmen die Insolvenzrechtler“, so der Gesellschaftsrechtler. „Jetzt muss man durchgängig zusammenarbeiten, die gesellschaftsrechtliche und die insolvenzrechtliche Beratung müssen integriert sein.“ Der Fall Suhrkamp ist auch eine Werbeveranstaltung für die Möglichkeiten des neuen Verfahrens.

Der überrumpelte Minderheitsgesellschafter zieht derweil alle rechtlichen Register. So bezweifelt er, ob das neue ESUG einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält, da es erheblich in die Eigentumsfragen eingreife. „Im ESUG sind nun alle Maßnahmen zulässig, die gesellschaftsrechtlich möglich sind. Das ist so lax formuliert, dass es auch missbraucht werden kann“, sagt Hubertus Leo von Leo Schmidt-Hollburg Witte & Frank. Mit seinem Partner Thorben Rein und Kollege Dr. Rolf Schultz-Süchting schlägt er seit Jahren Barlachs Schlachten vor Gericht. „Die Gerichte legen den Spielraum, den das ESUG bietet, falsch aus, nicht alles, was möglich ist, ist auch verfassungskonform“, meint er. Eine Verfassungsbeschwerde ist bereits durch den Frankfurter Strafrechtler Rainer Hamm eingereicht, hätte allerdings am Ende faktisch nur Bedeutung für einen eventuell zu zahlenden Schadensersatz.

In dem angespannten Verhältnis der Suhrkamp-Gesellschafter wird aktuell vor allem der Insolvenz-

grund zur Schuld- und damit zur Streitfrage. Das Insolvenzverfahren sei von der Familienstiftung „rechtsmissbräuchlich konstruiert“ worden, um die Rechte des Minderheitsgesellschafters zu schwächen, so die Barlach-Anwälte. Die Gegenseite sieht sich dagegen wegen ihrer Gesellschafterpflichten gezwungen, das Insolvenzverfahren anzustoßen. Wieder einmal steht Aussage gegen Aussage. Wieder einmal entscheiden die Gerichte.

Mit allen Mitteln.

Zunächst versucht der Minderheitsgesellschafter, das Insolvenzverfahren zu stoppen, indem er den Auslöser der Insolvenz nachträglich beseitigt. Barlach erklärt den Rangrücktritt für die Auszahlung der Gewinne. Doch nun will die Familienstiftung nicht mehr mitziehen. „Nachdem wochenlang nichts passiert war, war es dann auch zu spät, um

Erfolgreich in Berlin und Frankfurt:
Die Gesellschaftsrechtler Hubertus Leo und Thorben Rein (Leo Schmidt-Hollburg Witte & Frank, Hamburg) waren für Barlach vor den Zivilgerichten oft erfolgreich.



Verlagsgebäudes und des Verlagsarchivs, rund 2,2 Millionen Euro, müssen ausgezahlt werden.

27. Mai 2013, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Der Verlag will seinen Bestand mit der Einleitung des Schutzschirmverfahrens sichern. Das verhindert auch die Ausschüttung der Gewinne an die Anteilseigner. Kurz darauf meldet der zu Suhrkamp gehörende Insel-Verlag Insolvenz an.

23. Juli 2013, Landgericht Frankfurt

Barlach erwirkt vor der 9. Kammer für Handelssachen unter Vorsitz von Dr. Claudia Müller-Eising eine einstweilige Verfügung, wonach die Unseld Familienstiftung ihre Gewinnforderung für die Jahre 2010 und 2011 zurückstellen muss, bis das Amtsgericht Charlottenburg über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens entschieden hat.

6. August 2013, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Das Insolvenzverfahren wird offiziell eröffnet. Suhrkamp plant nun den Wechsel der Rechtsform von einer Kommandit- in eine Aktiengesellschaft.

10. September 2013, Landgericht Frankfurt

Mit einer einstweiligen Verfügung will Barlach verhindern, dass die Familienstiftung um Ulla Unseld-Berkéwicz der Umwandlung des Verlags in eine Aktiengesellschaft zustimmt.

Das Gericht unter Vorsitz von Richterin Claudia Müller-Eising stimmt dem zu. Zwischenzeitlich wurden die allermeisten Entscheidungen von Müller-Eising vom Oberlandesgericht allerdings zurückgestellt oder aufgehoben.

25. September 2013, Landgericht Frankfurt

Keine Einigung im Verfahren bezüglich des gegenseitigen Ausschlusses aus der Gesellschaft. Richter Norbert Höhne setzt einen Verkündungstermin für den 13. November an.

22. Oktober 2013, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Die Mehrheit der Suhrkamp-Gläubiger stimmen dem Insolvenzplan zu, Barlach lehnt ihn ab. Letztlich wird so die Umwandlung in eine AG beschlossen. Barlach kann aber noch Rechtsmittel einlegen.

Beraterphalanx

Seitdem der Streit bei Suhrkamp eskaliert, haben beide Gesellschafter auf Beraterseite aufgerüstet.

Medienholding Winterthur

Gesellschaftsrechtlicher

Berater:

Leo Schmidt-Hollburg Witte & Frank (Hamburg): Hubertus Leo, Dr. Thorben Rein

Schultz-Süchting (Hamburg):

Dr. Rolf Schultz-Süchting

Insolvenzrechtlicher Berater:

Happ Luther (Hamburg): Dr. Helge Hirschberger

Siegfried und Ulla Unsel

Familienstiftung

Gesellschaftsrechtlicher

Berater:

WAS Witthohn Aschmann Schellack (Hamburg):

Dr. Hauke Witthohn

Hengeler Mueller: Dr. Stefan Richter (Berlin; Federführung),

Prof. Dr. Jochen Vetter

(München); Associate: Dr.

Anabel Harting (Frankfurt;

Prozesse)

Suhrkamp-Geschäftsführung

Gesellschaftsrechtlicher

Vertreter

Raue (Berlin): Dr. Jörg Jaecks

Suhrkamp Verlag

Insolvenzrechtlicher Berater:

Gleiss Lutz (Hamburg): Dr. Jörn Wöbke, Dr. Andreas Spahlinger

Gesellschaftsrechtlicher

Berater:

CausaConcilio (Hamburg):

Joachim Poetsch

Generalbevollmächtigter

Kebekus et Zimmermann

(Düsseldorf):

Dr. Frank Kebekus

Vorläufiger Sachwalter

Leonhardt (Berlin):

Prof. Rolf Rattunde



Der General: Seit Eröffnung der Schutzschirmverfahren führt Frank Kebekus die Geschicke des Verlags.

das Insolvenzverfahren noch zu stoppen. Wir hätten zu dem Zeitpunkt schon knapp eine Millionen Euro an Insolvenzgeld zurückzahlen müssen“, sagt Dr. Frank Kebekus, vom Verlag benannter Generalbevollmächtigter im Schutzschirmverfahren. „Selbst wenn die Familienstiftung sich in dem Moment ebenfalls auf einen Rangrücktritt eingelassen hätte, hätte das allein das Verfahren nicht mehr aufhalten können“, meint auch Gleiss-Restrukturierungsexperte Spahlinger. „Und da das Verfahren nun mal lief, wollten wir es im Interesse von Suhrkamp auch für eine nachhaltige Sanierung nutzen.“

Verspekuliert.

Barlach greift zu den guten alten Waffen des Gesellschaftsrechts, um das zu torpedieren. Er reicht Klage vor dem Landgericht Frankfurt ein, die der Familienstiftung den Rangrücktritt aufzwingen soll. Müssen die Gewinne nicht ausgezahlt werden, so bestehe auch keine Zahlungsfähigkeit mehr, so das Kalkül der Barlach-Seite. Damit hat er zwischenzeitlich Erfolg: Die Vorsitzenden Richterin der 9. Kammer für Handelssachen Dr. Claudia Müller-Eising entscheidet für ihn.

Doch das Urteil hat nicht den erhofften Effekt: Die Barlach-Seite spekuliert darauf, dass Sachwalter Dr. Rolf Rattunde in seiner Prüfung der Insolvenzgründe den neuen Sachverhalt entsprechend wertet und zu dem Ergebnis kommt, dass Suhrkamp nicht mehr zahlungsunfähig ist. Rattunde, seines Zeichens einer der renommiertesten Insolvenzverwalter in Deutschland, kommt zu einem anderen Ergebnis.

Seitdem er in seinem Gutachten festgestellt hat, dass Suhrkamp zahlungsunfähig ist und eine negative Fortführungsprognose für den Suhrkamp-Verlag besteht, wird von Barlach-Seite auch Kritik am Sachwalter laut. Rattunde sei vom Verlag vorgeschlagen und daher nicht unabhängig genug. Das ESUG räumt dem Schuldner aber die Wahl des Sachwalters ein. Das Landgericht Charlottenburg hatte daher zu prüfen, ob der vorgeschlagenen Sachwalter objektiv ungeeignet war – ein Vorwurf, der bei dem äußerst erfahrenen Rattunde so offensichtlich

ins Leere läuft, dass ihn keiner ernsthaft erhoben hat. Trotzdem ist die Barlach-Seite unzufrieden mit dem Sachwalter. „Weder Rattunde als Sachwalter noch das Insolvenzgericht haben die Insolvenzgründe unabhängig geprüft“, bemängelt Barlach-Anwalt Rolf Schultz-Süchting, „sondern im Wesentlichen die im Insolvenzantrag mitgeteilte Einschätzung der Unternehmenswerte durch die Geschäftsführung übernommen.“ Insbesondere die Einschätzung der fehlenden Fortführungsprognose bei der Überschuldungs-Prüfung nach der Insolvenzordnung könne nicht allein daran festgemacht werden, dass die Geschäftsführung selbst den Insolvenzantrag gestellt habe.

„In einem Fall wie bei Suhrkamp, in dem die Mehrheitsgesellschafterin allein die Geschäftsführung stellt und die Insolvenz nach den eigenen öffentlichen Erklärungen des Verlages primär dazu dient, die Rechte des Minderheitsgesellschafters, die der Mehrheitsgesellschafterin ein Dorn im Auge sind, zu beschneiden, wird durch die mangelnde Prüfung durch Sachverständigen und Gericht, ob tatsächlich Insolvenzgründe vorliegen oder nur vorgespiegelt werden, dem Missbrauch des Insolvenzverfahrens Tür und Tor geöffnet.“ Der Anwalt bemängelt, das Insolvenzgericht habe nicht erkannt, dass hier eine zwar nach dem Gesetzestext mögliche, aber letztlich den Minderheitsgesellschafters enteignende Anwendung des Gesetzes erfolgt, die wegen dieses enteignenden Charakters verfassungswidrig sei. Auch den Wirtschaftsprüfer Tammo Andersch, ehemals Leiter der KPMG Restrukturierungsberatung und heute selbstständig, auf dessen Bescheinigung hin Rattunde die Insolvenzgründe anerkennt, hält Schultz-Süchting für befangen. Schließlich habe auch Andersch eine Auftragsarbeit abgeliefert – und da sei eine „Beurteilung, die die Interessen der Geschäftsführung bzw. der die Geschäftsführung stellenden Mehrheitsgesellschafterin primär berücksichtigt, ziemlich vorprogrammiert“. Naturgemäß sieht das die Gegenseite anders.

„Rattunde und Andersch stellen hier auch ihre Reputation ins Feuer – die wollen alle auch nach

Suhrkamp noch arbeiten“, verteidigt der Generalbevollmächtigte Kebekus die Kollegen. „Niemand schreibt ein Gefälligkeitsgutachten, schon gar nicht in dem sicheren Wissen, dass so ein Papier in einem Fall mit einer Pressebeachtung wie diesem mit Sicherheit durch die Welt geht.“

Sanierung ohne Schmerzen.

Auch dass in der Suhrkamp-Sanierung kein Gläubiger wirklich zurückstecken muss, erweckt den Argwohn der Barlach-Seite. „Schon die Tatsache, dass wir es hier mit einer Sanierung ohne Einschnitte zu tun haben, weckt doch Bedenken“, sagt Thorben Rein. „Der Einzige, dessen Rechte beschnitten werden, ist der Minderheitsgesellschafter.“

Tatsächlich bekommen die Gläubiger – Autoren, Lieferanten, Druckereien – eine grandiose Quote: 100 Prozent der Nominalforderung – allerdings verzichten sie auf Zinsen und Kostenerstattung. „Ein bisschen Verlust macht also jeder“, sagt Generalbevollmächtigter Kebekus. Und natürlich müssen alle länger auf ihr Geld warten. „Aber man ist nicht nur dann berechtigt, ein Insolvenzverfahren anzustoßen, wenn die Gesellschaft einmal von links nach rechts gedreht werden muss“, sagt Kebekus. Im Insolvenzverfahren von Ihr-Platz habe man sich beispielsweise mit dem Insolvenzverfahren rund 30 überteuert Mietverträge entledigt, die der einzige Grund für die Schieflage des Unternehmens waren. „Bei Suhrkamp waren es eben die Gesellschafter, die sich gegenseitig blockiert haben. Sie haben mit ihren Spielereien den ganzen Verlag ins Risiko gebracht“, sagt Kebekus.

Weitere Versuche Barlachs, mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts das neue Insolvenzrecht auszuspielen, scheitern. Zwar entscheidet das Landgericht Frankfurt zunächst für Barlach, als dieser

Helfer in der Not: Mit Helge Hirschberge von Happ Luther hat sich Minderheitsgesellschafter Hans Barlach insolvenzrechtlichen Sachverstand geholt.



einstweilige Verfügungen erwirkt, die unter anderem der Geschäftsführung die Zustimmung zum Insolvenzplan verbieten. Pyrrhussiege, denn das das Oberlandesgericht kassiert die Urteile schnell wieder ein. Gegen die Richterin Dr. Claudia Müller-Eising wird in einem Parallelverfahren sogar ein Befangenheitsantrag angenommen.

Doch Barlach begibt sich, mittlerweile beraten durch Helge Hirschberger von Happ Luther, auch selbst auf das neue Spielfeld des Insolvenzrechts. Über 30 Rechtsbeschwerden sollen die Barlach-Anwälte vor dem Insolvenzgericht in Berlin geltend gemacht haben – auch solche, die von Rechts wegen gar nicht vorgesehen sind. „Wir haben alles Mögliche und auch das Unmögliche versucht“, sagt Hirschberger. „Beispielsweise gegen die Insolvenzeröffnung selbst vorzugehen – ein Recht, das der Minderheitsgesellschafter eigentlich nicht hat.“ Er übt vor allem an der Geschäftsführung, daneben auch am Insolvenzgericht Kritik: „Wenn ein Minderheitsgesellschafter sich derart vehement zur Wehr setzt, würde ich eine gründlicherer Überprüfung erwarten.“ Auch das Gutachten von Rattunde greife zu kurz. „Rattundes Maßstab ist sehr niedrig angesetzt und seine Prüfung der Insolvenzgründe recht formal“, sagt Hirschberger.

Das letzte Aufbäumen.

Gegen die Annahme des Insolvenzplans kann Barlach noch Beschwerde einlegen. Einen entsprechenden Widerspruch haben die Anwälte bereits in der Gläubigerversammlung am 22. Oktober formuliert.

Doch auch für das Verfahren nach Paragraph 253 gibt es hohe Hürden. Barlach muss glaubhaft machen, dass er durch Insolvenzplan schlechter dasteht als ohne ihn. Bevor der Beschluss zur AG-Umwandlung wirksam werden kann, muss die Familienstiftung den Rangrücktritt erklären. Außerdem muss die WP-Gesellschaft KPMG die Gründungsprüfung abschließen. Das wird bis Mitte November dauern. Dann hat Barlach noch zwei Wochen Zeit, um seine Beschwerde gegen die Insolvenzzustimmung vorzubringen.

Möglich ist auch, dass der Minderheitsgesellschafter seine 39 Prozent der Anteile an Suhrkamp noch verkauft. Seit einigen Monaten halten sich Gerüchte über Verhandlungen mit dem Ex-Wella-Eignern Sylvia und Ulrich Ströher. Doch ob Barlach nun verkauft oder seine Gegenwehr bis zum Verfassungsgericht treibt – ein Fall für die Lehrbücher ist die erste gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung unter dem neuen ESUG schon jetzt. Die Uni München hat unter dem Titel „Recht, Literatur und der Suhrkamp-Streit“ bereits mit der rechtsphilosophischen Aufarbeitung begonnen. Dort fragen sich Studenten, was wohl Philosophen wie Luhmann oder Habermas zu dem Urteil des LG Berlin sagen würden. ◀

Die Suhrkamp-Gesellschafter

2002

Nach dem Tod von Suhrkamp-Verleger Siegfried Unselde gehen seine Anteil (51 Prozent) an die Familienstiftung, die unter Leitung seiner Witwe Ulla Unselde-Berkéwicz steht, 20 Prozent gehören Unselds Sohn Joachim, der Rest (29 Prozent) dem Schweizer Investor Andreas Reinhart.

2003

Ulla Unselde-Berkéwicz wird Geschäftsführerin des Verlags.

2006

Hans Barlach und der Hamburger Investmentbanker Claus Grossner kaufen – gegen den Willen der Verlagschefin – die Anteile des Schweizer Investors Reinhart.

2009

Joachim Unselde verkauft seine 20 Prozent am Verlag zu gleichen Teilen an Barlachs Medienholding und Unselds Familienstiftung.

2010

Der Suhrkamp Verlag zieht von Frankfurt nach Berlin.

27. Mai 2013

Suhrkamp begibt sich unter einen insolvenzrechtlichen Schutzschirm.